OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350795/22/Py

Datum:
Linz, 17. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. März 2020, GZ: BHLLSO-2014-66726/37-IB, betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2020 und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Juni 2021, E 3007/2020-19,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als hinsichtlich A__ kein Einkommen von B__ von 100 Euro monatlich anzurechnen ist sowie das – dem ihr zustehenden Richtsatz übersteigende – Einkommen der D__ in Höhe von 188,87 Euro auf dem der C__ zustehenden Richtsatz nicht angerechnet wird und im Übrigen keine Reduktion der Richtsätze mangels Wohnungsaufwandes zu erfolgen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. März 2020, GZ: BHLLSO-2014-66726/37-IB, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 9. Jänner 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt ausgesprochen:

„I. Durch diesen Bescheid wird der ha. Bescheid vom 07.02.2020 aufgehoben
II. Ihnen wird ab 09.01.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

b) Für C__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

c) Für D__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 30.06.2020 befristet.

III. Als eigene Mittel sind einzusetzen
a) A__, geb. tt.mm.jjjj:
- Sonstiges Einkommen (Ayman Chiri)
b) C__, geb. tt.mm.jjjj:
-
c) D__, geb. tt.mm.jjjj:
- Notstandshilfe“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf mit seiner Gattin und der Tochter E__ zu dritt in einer Mietwohnung lebt. Die Wohnkosten werden durch die Gattin beglichen. Der Bf erhält monatlich 100 Euro auf sein Konto, dies werde ihm als Einkommen angerechnet. Die volljährige Tochter E__ bezieht zurzeit Notstandshilfe in Höhe von 16,08 Euro täglich. Der ihrem Richtsatz übersteigende Betrag wird dem Antragsteller angerechnet. Des Weiteren war die Leistung bis 30. Juni 2020 zu befristen, da es für die Tochter E__ möglich ist eine Beschäftigung aufzunehmen und die Behörde eine periodische Überprüfung der Einkommen- und Vermögensverhältnisse sowie der Rechtmäßigkeit des Bezugs

und der widmungskonformen Verwendung der Leistung sicherzustellen hat. Da der Antragsteller den Behindertenpass nachgereicht hat, wurde der Bescheid vom 7. Februar 2020 aufgehoben und war der Zuschlag für Personen mit Behinderung nach § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG mangels anrechenbarer Leistung nach dem Oö. ChG zu gewähren.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig mit 16. März 2020 datierte, bei der belangten Behörde am 19. März 2020 eingelangte Beschwerde in der zusammengefasst beantragt wird, dass das Einkommen der D__ nicht auf die Richtsätze des Bf und seiner Ehefrau angerechnet werden, dass für A__ kein sonstiges Einkommen in Höhe von 100 Euro angerechnet wird und dass bei ihm keine Reduktion der Leistung aufgrund angeblich fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs erfolgt.

3. Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2020. An dieser nahmen der Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde als Parteien teil. Als Zeuge wurde Herr B__, der Sohn des Bf, einvernommen. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die mündliche Verkündung der Entscheidung. Mit Eingabe vom 10. August 2020, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 18. August 2020, stellte der Bf gemäß § 29 Abs. 2a iVm Abs. 4 VwGVG einen Antrag auf Vollausfertigung des Erkenntnisses.

Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichthof behob dieser mit Entscheidung vom 7. Juni 2021, E 3007/2020-19, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Juli 2020, LVwG-350795/11/Py/PP, und führte zusammengefasst begründend aus, dass durch die allein aufgrund der Tatsache, dass die Mietzinszahlungen der Haushaltsgemeinschaft vom Konto der Ehegattin des Beschwerdeführers geleistet werden, nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Ausgaben keine Ausgaben der gesamten Haushaltsgemeinschaft darstellen.

Das Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat daher über die vorliegende Beschwerde vom 16. März 2020 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 3. März 2020, GZ: BHLLSO-2014-66726/37-IB, neuerlich zu entscheiden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. tt.mm.jjjj, seine Ehegattin C__, geb. tt.mm.jjjj und seine Tochter D__, geb. tt.mm.jjjj, wohnen in F__, G-Straße. Ihnen wurde 2010 der Status Asylberechtigte zuerkannt. Beim Bf liegt ein Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbstätigkeit in Höhe von 50 % nach dem Bundesbehindertengesetz vor. Die Familie hat Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs in Höhe von 850,94 Euro, die vom Konto der Ehegattin des Bf, Frau C__ beglichen werden. Wohnbeihilfe wird nicht bezogen.

Im Jahr 2019 erhielt der Bf von seinem in Niederösterreich lebenden Sohn B__ regelmäßig Zahlungen in Höhe von 100 Euro. Seit Jänner 2020 wurde diese Zahlung aufgrund der verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnisse des Sohnes eingestellt.

Die zweiundzwanzigjährige Tochter D__ ist nach der Trennung von ihrem Ehemann zum Bf und seiner Ehegattin gezogen. Sie ist seit Mitte Dezember 2019 im Krankenstand und war in der Zeit vom 5. Juni 2020 bis 17. Juni 2020 wegen schweren Depressionen stationär im H__ aufhältig, nimmt eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch und ist derzeit nicht arbeitsfähig.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 2020.

In dieser Verhandlung gab der als Zeuge unter Wahrheitspflicht und unter Hinweis auf sein Entschlagungsrecht einvernommene Sohn des Bf, Herr B__, glaubwürdig an, dass er seinen Vater aufgrund seiner eigenen Arbeitslosigkeit inzwischen nicht mehr mit monatlich 100 Euro unterstützt. Seitens des Landesverwaltungsgerichtes besteht kein Grund, an der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln, zumal auch aus den vom Bf über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes vorgelegten Kontoauszügen aller im Haushalt des Bf lebenden Familienangehörigen seit 2020 kein Überweisungsbetrag von B__ mehr aufscheint.

Bezüglich der Wohnkosten der Haushaltsgemeinschaft wird auf die diesbezüglichen, aus den Kontoauszügen der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft hervorgehenden Zahlungen verwiesen. Eine Tragung des Wohnungsaufwandes oder Teile davon durch Dritte liegt nicht vor.

Hinsichtlich der Tochter D__ konnte der Bf ebenso wie der in der mündlichen Verhandlung einvernommene Bruder glaubwürdig darlegen, dass diese aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation noch nicht in der Lage ist, zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes beizutragen. Vielmehr ist die nach nur kurzer Ehe getrennt von ihrem Mann bei ihren Eltern lebende Tochter aufgrund ihrer derzeitigen Krankheitssymptome auf psychotherapeutische Hilfe angewiesen und war zum Verhandlungszeitpunkt nicht arbeitsfähig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtslage nach dem ab 1. Jänner 2020 in Geltung stehenden Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. 6/2020:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	70 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a)	bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b)	bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c)	bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d)	bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %

e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 8 Oö. SOHAG regelt die Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe:

„Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen."

§ 14 Oö. SOHAG normiert die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

5.2.1. Die belangte Behörde hat unter Anwendung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG jenen Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Tochter E__, der eine für sie gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, zur Anrechnung gebracht.

Der Begriff „volljährige Kinder" in § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG lässt sich aber zwanglos und im Einklang mit § 7 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz dahingehend auslegen, dass unter volljährige Kinder iSd § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG im Einklang mit der dbzgl. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa das Erkenntnis vom 15.03.1988, Zl. G158/87; G229/97; V141/87 (= VfSlg. 11662) zum Kärntner Sozialhilfegesetz sowie das Erkenntnis vom 02.03.1989, Zl. G219/88

(= VfSlg. 11993)) zum Tiroler Sozialhilfegesetz Verfassungskonform bzw. Grundsatzgesetzkonform dahingehend auszulegen, dass das Einkommen der noch nicht selbsterhaltungsfähigen Tochter nicht auf den Richtsatz der mit ihr im Haushalt lebenden Personen anzurechnen ist.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde zu Unrecht das ihren Richtsatz übersteigende Einkommen der D__ auf die Richtsätze des Bf und seiner Ehegattin angerechnet hat, ist daher auszuführen, dass nach der ständigen Rechtsprechung die Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes bei einfachen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass außer dem Geldunterhalt auch noch die Betreuung benötigt wird, erst bei einem Eigeneinkommen anzunehmen ist, dass dem Richtsatz für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 lit. a, lit. bb und lit. b ASVG entspricht (OGH 21.05.1992, Zl. 8 Ob 541/92). Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten.

Dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsfähigkeit in Folge erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Eigeneinkommen verstanden. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes (Stabentheiner in Rummel, § 140, Rz 12). Der Verlust der einmal erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Lebensalter des Kindes eintreten (z.B. durch Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengeld) was mangels Verschuldens des Kindes nach den Lebensverhältnissen der Eltern zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches führt. Bloße Einkommensminderung bis zu den oben erwähnten Grenzen bedeutet noch nicht den Verlust der Selbsterhaltungsfähigkeit, ebenso wenig bloß vorübergehende Minderung des Einkommens.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Eintritt der Volljährigkeit alleine noch kein Kriterium für die Selbsterhaltungsfähigkeit einer Person ist. Auch volljährige Personen können aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände nicht Selbsterhaltungsfähigkeit sein. Besonders bei Kindern, die im Laufe ihrer ersten Berufsausbildung gerade erst volljährig werden, kann sich auf diese Weise trotz Volljährigkeit die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit ergeben.
Die Tochter des Bf bezieht ein Einkommen in Form von Notstandshilfe in Höhe von 16,08 Euro am Tag, wobei hervorzuheben ist, dass sie nach der kurzen Ehe und Trennung von ihrem Ehegatten inzwischen wieder bei den Eltern lebt und aufgrund ihrer psychischen Erkrankung derzeit keiner Arbeit nachgeht. Bei diesem Einkommen hat die Tochter des Bf auch (noch) nicht die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung, auch außerhalb des elterlichen Haushalts,

erlangt. Insbesondere kann die Tochter die Deckung ihrer Grundbedürfnisse nicht alleine mit ihrer AMS-Leistung abdecken, geschweige darüber hinaus auch noch für andere Personen eine finanzielle Unterstützung leisten.

Zusammengefasst ist die Tochter des Bf daher (noch) nicht selbsterhaltungsfähig und besteht ein Unterhaltsanspruch des Bf sowie dessen Ehegattin gegenüber ihrer Tochter nicht.

Der diesbezügliche Ausspruch der belangten Behörde war daher zu beheben.

5.2.2. Zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Anrechnung von Zahlungen des Sohnes B__ als Einkommen:

Die belangte Behörde hat beim Bf ein monatliches Einkommen in Höhe von 100 Euro angenommen und diesen Betrag angerechnet. Diese Annahme fußte offenbar auf den im Jahr 2019 vorliegenden regelmäßigen Überweisungen des Sohnes B__ in Höhe von 100 Euro monatlich an seinen Vater. Wie der Bf und dessen Sohn jedoch glaubwürdig darlegen konnten, wird dieser Betrag inzwischen nicht mehr angewiesen, da sich die Einkommensverhältnisse des Sohnes aufgrund seiner Arbeitslosigkeit verschlechtert haben. Der diesbezügliche Ausspruch der belangten Behörde war daher ebenfalls zu beheben.

5.2.3. Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens zur Kürzung des Rechtsatzes mangels Aufwendungen zum Wohnbedarf ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. Juli 2021, Zl. E 3007/2020-19, zu § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ausführt, dass den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zufolge es nur dann zu einer Kürzung des Richtsatzes kommen soll, wenn die bezugsberechtigte Person "nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet" wird. Als Beispiel wird die Tragung des Wohnungsaufwandes durch Dritte aufgrund vertraglicher Regelungen angeführt (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 13). Denkbar wäre z.B. die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährte Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993.

In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG habe der Ausführungsgesetzgeber überdies klargestellt, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushaltes betrachtet werden (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 9 f.). Eine Haushaltsgemeinschaft bilden nach § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist – so die Erläuterungen – aufgrund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob

zwischen diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 12; vgl. auch VwGH 16.02.2021, Ra 2020/10/0147).

Wesentliches Kriterium für die Frage, ob ein gemeinsamer Haushalt bzw. eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – auf die in den Erläuterungen ebenfalls verwiesen wird – "dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht" (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020; vgl. weiters VwGH 16.02.2021, Ra 2020/10/0147). Dem Grundsatz folgend, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und – in einem gewissen Ausmaß – auch geringere Lebenshaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfSlg. 20.244/2018, 20.297/2018, 20.300/2018, 20.359/2019), ist in § 7 Abs. 2 Oö. SOHAG eine degressive Abstufung der Richtsätze festgelegt (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 11). Eine gemeinsame Wirtschaftsführung bringt es zwangsläufig auch mit sich, dass gewisse Ausgaben vordergründig nur von einer Person der Haushaltsgemeinschaft bezahlt werden, diese jedoch wirtschaftlich betrachtet Ausgaben der gesamten Haushaltsgemeinschaft darstellen.

Es könne daher alleine aufgrund der Tatsache, dass die Ehegattin des Bf den Mietzins von ihrem Konto – auf welches auch die Sozialleistungen für die gesamte Haushaltsgemeinschaft ausbezahlt werden – überweist, nicht darauf geschlossen werden, dass die übrigen im Haushalt lebenden (volljährigen) Personen mit keinen Aufwendungen für den Wohnbedarf belastet wären. Eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der gesamten Haushaltsgemeinschaft führt zum Ergebnis, dass für alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ein zu deckender Wohnbedarf vorhanden ist und dieser nicht anderweitig z.B. durch Dritte gedeckt wird.

5.3. Zu den der Berechnung zugrunde zu legenden Richtsätzen ist auszuführen, dass im Regelfall die Leistung der Sozialhilfe als monatliche, 12 x im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs (§ 7 Abs. 1 Oö. SOHAG) erfolgen. Die auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (§ 7 Abs. 2 Oö. SOHAG). Zusätzlich normieren § 7 Abs. 3 bis Abs. 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

Für das Jahr 2020 beträgt der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 966,65 Euro. Abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages von 5,1 %, das sind

49,30 Euro, beträgt der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende daher 917,35 Euro (vgl. die erläuternden Bemerkungen zu § 5 SH-GG: 514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen; sowie die erläuternden Bemerkungen zu § 7 Oö. SOHAG: Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP).

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen pro Person 70 %, ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %. Für den Bf und seine Ehegattin beträgt der anzuwendende Richtsatz daher 642,15 Euro, für die Tochter D__ als dritte Mitbewohnerin 412,81 Euro. Dem Bf gebührt zudem gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG ein Behindertenzuschlag in Höhe von 165,12 Euro. Im Hinblick auf das von der Tochter erzielte Einkommen aus AMS-Leistungen besteht für die Tochter D__ kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Somit war der Beschwerde hinsichtlich der Anrechnung des Einkommens von 100 Euro monatlich betreffend den Bf sowie der Anrechnung des ihren Richtsatz übersteigenden Einkommens der D__ auf den Richtsatz ihrer Mutter sowie hinsichtlich des Absehens von einer Reduktion der Richtsätze mangels Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Letztlich steht die vorliegende Entscheidung insbesondere im Einklang mit dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen sowie mit der Auslegungsregel, dass ein Ausführungsgesetz eines Landesgesetzgebers, soweit sein Wortlaut es gestattet, so auszulegen ist, dass es mit dem Grundsatzgesetz des Bundes in Übereinstimmung bleibt (vgl. VwGH 26.05.1998, Zl. 96/07/0233, sowie die zitierten Entscheidungen des VfGH zur Anrechnung von Einkommen nicht unterhaltsverpflichteter Kinder).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny